Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 42. Sonnabends, den 12. Mai 1838.

Buchhandel.

Noch einige Worte über buchhändlerische Zahlungsvaluta und andere damit verwandte Gegenstände.

Bereits früher habe ich mich über die Zahlungswährung der Buchhändler, und welchen Veränderungen sie unterlegen, ausführlich erklärt. Indem ich mich darauf beziehe, erinnere ich nur wiederholt daran, daß der zuletzt bestimmte übliche, aber keineswegs für den einzelnen zwanghaft bindende Zahlungsfuß Sächsische Währung mit $4\frac{1}{6}$ % Vergütung war, und seit länger als $\frac{1}{4}$ Jahrhundert bis vor wenigen Jahren bestand, wo es den Zahlungspflichtigen beliebte Louisd'ors à $5\frac{3}{4}$ rß. den Empfängern aufzudringen, was viele, um Hader zu vermeiden, sich gefallen ließen. Jetzt aber entblödet man sich nicht, letztere Zahlungsart als die allgemein anerkannte und gültige zu bezeichnen und darauf unweigerlich zu gewährende Ansprüche zu bauen.

Es sei mir nun erlaubt, den einzelnen Aeußerungen, wie sie im Börsenblatt über diesen Gegenstand laut geworden sind, zu begegnen.

Am billigsten und leidenschaftslosesten erklärt sich der Einsender in Nr. 7, welcher befürchtet, der Thaler, der bisher in ganz Süddeutschland mit 1 fl. 48 kr. in Rechnung gestellt worden, werde nun von den Käufern auf 1 fl. 45 kr., als den Werth eines Preuß. Thalers, ermäßigt werden. Dieser Besorgniß vorzubeugen ist aber allein Sache der Verkäufer, und deren Uebereinkunft anheim fallend. Ich mache darauf aufmerksam, daß früher aller Orten, wo der Reichsfuß galt, der Thaler von Verlagswerken der s. g. Netto-Händler mit 2 fl. allgemein verrechnet wurde, was also den Sächs. Thaler um 12 kr. überstieg. Warum ist man hiervon abgewichen? Ebenso erhöhten vormals entfernte Buchhandlungen bedeutend die festen Ladenpreise, so daß schon in Königsberg ein namhafter Aufschlag Statt fand, und daß man in Riga z. B. den Thaler auf einen Albertsthaler (gleich $1\frac{1}{2}$ rß. Sächs.) berechnete. In allen Gegenden, wo schwerer Münzfuß (16 und 18 fl. Fuß) Statt fand, wurde der Ladenpreis nach landesüblichem Cours vom Käufer gewährt, und es wurde dankend von diesem anerkannt, wenn man den Louisd'or zum Werth von 5 rß. in Zahlung annahm. Von Rabattgeben war zu jenen Zeiten nicht die Rede, und höchstens wurden 10 % gewährt bei Jahresrechnungen, welche die Summe von 100 rß. überstiegen.

Warum hat man sich aller dieser Vortheile entschlagen? Man erwiedert, der eingetretenen Concurrenz wegen, in Folge deren jeder dem andern durch gesteigerte günstige Bedingungen für den Käufer die Kunden zu verlocken versucht hat. Wer anders aber hat hiernach die Uebelstände herbeigeführt, als die Sortimentsbuchhändler unter sich, die nun darauf bedacht sind, sich durch unbillige Zumuthungen an den Verlegern auf kleinliche Art zu erholen, und so die Schuld eigener Ungebühr andere entgelten zu lassen.

An sich giebt es in der That keinen Gewerbszweig, bei welchem dem Detail-Verkäufer so viele Vortheile geboten würden, als den Buchhandel, welcher dem Wiederverkäufer eine Provision von $33\frac{1}{3}$ % gewährt. Dieser Vortheil erscheint aber um so erheblicher und einzig in seiner Art, als die Verhältnisse für den Wiederverkäufer sich stets wachsend günstiger gestaltet haben. Noch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts wurden die Rechnungen von einer Ostermesse